

Bebauungsplan WW-07-02 "Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung"

Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung

Zur Fehlerheilung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Durchführung einer erneuten eingeschränkten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und einer erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 26.02.2024 bis 12.03.2024

Abwägungstabelle

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Stand 20.03.2024

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich Ralph.Lerch@Bernkastel-Wittlich.de</p> <p>(Schreiben vom 29.02.2024)</p> <p>In den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:</p> <p>Gegen die nun mitgeteilten Änderungen des Entwurfs des Bebauungsplanes „WW-07-02 Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gegen die Wahl des Verfahrens bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p> <p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, mir eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.</p> <p>Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung</p>	<p>Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz</p>

zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat führt ein ergänzendes Verfahren zur Planerhaltung des Bebauungsplanes WW-07-02 "Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung" und Fehlerheilung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch durch. Das ca. 3,1 ha große Plangebiet im Stadtteil Wengerohr umfasst Teilflächen des Bebauungsplanes WW-07-00 „Industriegebiet Wengerohr“. Ziel des ergänzenden Verfahrens ist die planerische Festlegung einer gebietsübergreifenden Gliederung des festgesetzten Industriegebiets nach dem Störungsgrad der zulässigen Betriebe sowie die Klarstellung zum Umfang der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Plangebiet als Feuerwehrezufahrt.

Da bei der Änderung und Anpassung des B-Plans keine Umweltbelange betroffen sind, wurde der Naturschutzbeirat und die anerkannten Naturschutzverbände nicht beteiligt. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken oder Anmerkungen zu diesem Verfahren.

Stellungnahme Brandschutz:

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans „WW 07-02“ sollen Teile der öffentlichen, gewidmeten Verkehrsfläche „Im Haag“ veräußert werden, was Auswirkungen auf angrenzende, ordnungsgemäß errichtete Gebäude hat.

Für die v. g. Gebäuden auf dem Flurstück 3-108/30 wurde unter anderem eine Zuwegung für die Feuerwehr von der öffentlichen Straße „Im Haag“ im Zuge der gültigen Baugenehmigungen gefordert, um im Brandfall die Rettung von Personen und wirksame Löscharbeiten sicherstellen zu können.

Dieser fußläufige Feuerwehrezugang zum Flurstück 9-108/30 musste bislang nicht durch eine Baulast gesichert werden, weil es sich bei dem gesamten Flurstück 9-108/33 um eine öffentliche Verkehrsfläche handelte. Weil die öffentliche Straße „Im Haag“ nun teilweise veräußert werden soll, muss eine entsprechende Baulast zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 9-108/30 eingetragen werden, um die Zugänglichkeit zum Grundstück im Falle eines Brandes zu sichern.

Darüber hinaus bestehen, aus brandschutztechnischer Sicht, keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

Das Erfordernis einer Baulast besteht nicht mehr, da eine durch den Bebauungsplan gesicherte Erreichbarkeit besteht.

Die Planung wird beibehalten.

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
piwittlich@polizei.rlp.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

5. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
poststelle34@sgdnord.rlp.de

(Schreiben vom 28.02.2024)

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände.

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

6. **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier**
poststelle24@sgdnord.rlp.de

(Schreiben vom 06.03.2024)

Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ der Stadt Wittlich.

Zur Kenntnis

Durch die Ergänzung der Begründung unter lfd.-Nr. 6.4 „Immissionsschutz“ bzgl. einer baubiureitsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO wird zum Zwecke der Fehlerheilung klargestellt, dass die Festsetzung der Emissionskontingente für das Plangebiet unter Einbeziehung der Planflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes W-16-00 N „Industriegebiet I Neuaufstellung“ der Stadt Wittlich erfolgt.

Aus Gründen der Plausibilität wird von hier aus angeregt, diese Ausführungen um konkrete Angaben darüber zu ergänzen, in welchem Umfang im Bereich des Bebauungsplanes W-16-00 N „Industriegebiet I Neuaufstellung“ zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ noch frei verfügbare unkontingentierte Flächen zur Verfügung stehen. Zwecks eindeutiger Zuordnung sollten diese Flächen möglichst konkret benannt werden, z. B. durch Angabe der Flur-Nummer(n) und der Flurstücks-Nummer(n).

Die Rechtsprechung des BVerwG verlangt keine nähere Angabe, welche Bereiche in dem für Industriegebiet frei verfügbar sind. Entscheidend ist alleine, dass in dem gesamten Bebauungsplangebiet keine Emissionskontingente festgesetzt sind, was vorliegend bei dem Plangebiet W-16-00 N der Fall ist.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass hier bislang keine Rechtsprechung bekannt ist, die die Vorgehensweise zur baugebietsübergreifenden Festsetzung von Emissionskontingenten bestätigt.

Auf diesen Hinweis muss nicht eingegangen werden, weil keine baugebietsübergreifenden Kontingente festgesetzt werden. Vielmehr gibt es nur im Plangebiet einen festgesetzten IFSP, während das in Bezug gesetzte Plangebiet W-16-00 N keine Kontingente enthält.

Die Planung wird beibehalten.

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

- 8. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier**
lbm@lbm-trier.rlp.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel - Gutachterausschuss, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues**
vermka-wem@vermkv.rlp.de

(Schreiben vom 06.03.2024)

Die in der Begründung zu o.g. Bebauungsplan aufgeführten Flurstücke entsprechen nicht den im Bebauungsplan dargestellten aktuellen Flurstücksnummern.

Die Flurstücksnummern werden überprüft und ggf. angepasst.

- 12. Autobahn GmbH, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur**
FU-WES-NL-MT-Strassenverwaltung@auto-bahn.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 13. Eisenbahnbundesamt, Ast. Frankfurt, SB 1, Unter Mainkai 23-25, 60329 Frankfurt**
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 14. Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**
Forstamt.Wittlich@wald-rlp.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

(Schreiben vom 23.02.2024)

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zur Kenntnis

**16. Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen
BwDLZMayen@bundeswehr.org**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**17. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich
wasser@zwem.de**

(Schreiben vom 23.02.2024)

Wir senden Ihnen unsere Stellungnahme vom 26.06.2021, da sich aus unserer Sicht nicht geändert hat.

Wir möchten nur nochmals darauf hinweisen das sich der Bebauungsplan „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ im Wasserschutzgebiet befindet und hier die beschriebenen Anforderungen beachten werden müssen.

Zur Kenntnis

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

**20. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier
landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de**

(Schreiben vom 29.02.2024)

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
erdgeschichte@gdke.rlp.de

(Schreiben vom 29.02.2024)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege / Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

23. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz
office@lgb-rlp.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier
bauleitplanung@hwk-trier.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier
bauleitplanung@trier.ihk.de

(Schreiben vom 06.03.2024)

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem ergänzenden Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr“ der Stadt Wittlich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine grundlegenden Bedenken entgegen.

Durch die Änderung wird den aktuellen Bedürfnissen von gewerblich-industriellen Betrieben

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

Rechnung getragen. Da viele Betriebe in Wittlich die Produktionsleistungen in den vergangenen Jahren ausgebaut haben, expandiert haben und noch weiter expandieren, werden damit neue Lagerkapazitäten geschaffen. Im Hinblick auf die nicht beliebig vermehrbare Fläche, die zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden kann, wird im Zuge der Planänderung auf den bestehenden Flächen eine Optimierung der Ausnutzbarkeit ermöglicht.

Wir bitten, im Rahmen der Planung weiterhin etwaige Belange umliegender Unternehmen entsprechend zu berücksichtigen.

- 26. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a,
54295 Trier**
trier@lwk-rlp.de
alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de

(Schreiben vom 08.03.2024)

Gegen den o.g. Bebauungsplan WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Zur Kenntnis

- 27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich**
wil@bwv-net.de

(Schreiben vom 12.03.2024)

Nach Rücksprache mit dem örtlichen Berufsstand teile ich mit, dass keine Bedenken bestehen.

Zur Kenntnis

- 29. Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier**
koordinationsanfragen.de@vodafone.com

(Schreiben vom 11.03.2024)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

- 30. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt/Main**
baurecht-mitte@deutschebahn.com

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 31. DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 32. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen**
T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 33. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurerer Straße 33, 54294 Trier**
Kontakt@westnetz.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 34. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**
stuellungen@westnetz.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 35. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Robert-Schumann-Straße 7, , 44263 Dortmund**
leitungsauskunft@amprion.net

(Schreiben vom 26.02.2024)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Zur Kenntnis – keine Planungs- bzw. Abwägungsrelevanz

- 36. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier**
strategie.netze@swt.de

(Schreiben vom 27.02.2024)

Gegen die Bebauungsplan WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“ Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung bestehen keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2021, die weiterhin Bestand hat.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

**37. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
planauskunft@creos-net.de**

(Schreiben vom 11.03.2024)

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:

Bauleitplanung der Stadt Wittlich; Bebauungsplan WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung“: Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung

**Hier: Ausgleichsfläche Neuerburg Sparte Betroffene Versorgungsanlagen Schutzstreifen
GAS ALF-WITTLICH-BITBURG DN 300 6 m
GAS FM-Kabel Creos 2 m**

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigegeführten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Bitte kontaktieren Sie uns mindestens **5 Werktage vor** Baubeginn, damit wir Ihnen im Vorfeld vor Ort den Leitungsverlauf erläutern und Sie bzw. Ihre beauftragten Unternehmen einweisen können. Für etwaige Rückfragen zu den aufgeführten Anforderungen steht Ihnen der genannte Ansprechpartner ebenfalls zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Dieses Anschreiben und die zugehörigen Anlagen (Planunterlagen und Schutzanweisung(en)) sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Planunterlagen haben

eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de

Anlagen:

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen, Planunterlagen

**38. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
planauskunft@fbg.de**

(Schreiben vom 27.02.2024)

Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage

**39 Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis
leitungen@noc.inexio.net**

(Schreiben vom 23.02.2024)

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: <https://share.inexio.net/index.php/s/mPnASRDTskJAd5n>

Der Link ist bis zum 2024-03-23 aktiv.

Ihre Passwort lautet: dsvsdrheerg

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

- 41 Evangelische Kirchengemeinde Wittlich,
Gemeindebüro Trierer Landstraße 11, 54516
Wittlich**
wittlich@ekir.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 42 Pfarreiengemeinschaft Wittlich, Pfarrbüro
Karrstraße 14, 54516 Wittlich**
pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wittlich.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 51. Stadtwerke Wittlich**
Lothar.Schaefer@Stadtwerke.Wittlich.de

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit folgende Anregungen und Stellungnahmen eingereicht:

A Schreiben vom 11.03.2024

„Vorläufiger“ Einspruch gemäß § 4a BauGB zur Fristwahrung

Als Eigentümer der Grundstücke „Im Haag, Nr. 2 Gemarkung Wengerohr, Flur 2 Nr. 108/42 = 3.460 qm Fläche und Flur 2 Nr.108/45 = 5.587 qm Fläche; **insgesamt 9.047 qm**, lege ich hiermit **fristgerecht Rechtsmittel ein**, gegen den vom 26. Febr. bis 12. März 2024 ausliegenden **„Bebauungsplan WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr“, 2. Änderung“**;

➤ zunächst unter dem Vorbehalt eines vorläufigen Rechtsmittels, da mir das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2023 noch nicht bekannt ist und erst nach Kenntnis des OVG-Urteils vom 13.12.2023 kann ich abschließend meine Sachargumente prüfen, formulieren und vortragen.

Zur Kenntnis

Meine Zweifel Nr. 1 = „Bebauungsplan 2. Änderung WW-07-02“:

Die 2. Änderung WW-07-02 ist wohl deshalb insgesamt ungültig, weil diese mehrfach nicht dem Bau-Planungsrecht entspricht; weder der Sache nach – noch der Form nach.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

Begründung:

Das Baugesetzbuch regelt die städtebauliche Ordnung mit anderen Vorschriften, die sehr sensibel und **sehr anspruchsvoll sind**, da sonst die Stadt-Planung keine Rechtswirksamkeit erlangen kann und gegebenenfalls erst die Instanzen zu der Beachtung der Vorschriften verhelfen. z.B.- § 9 BauGB Abs. (7): „Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest.“

„weder sachgerecht – noch formgerecht“

z.B. wenn eine neu geplante „Sackgasse“ – als Sackgasse in dem Änderungsplan WW-07-02 – **nicht zu erkennen ist**; weder sind die **Einfahrt, noch die Ausfahrt** der neu geplanten Sackgasse innerhalb des Geltungsbereiches des Plan-Entwurfes zeichnerisch dargestellt, **also nicht zu erkennen und nicht zu sehen.**

Die Planzeichenverordnung gibt hierüber Auskunft. Wird also die Planzeichenverordnung nicht beachtet, nicht erfüllt, so leidet auch eine Änderungs-Planung an einem erheblichen Mangel, weil die rechtskräftige Grundplanung

der Bebauungsplan-UR-Planung **nicht zu sehen ist, nicht zu erkennen ist.**

Ein derart gravierender Mangel begründet erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Plan-Entwurfes.

Meine Zweifel Nr. 2 = „Bebauungsplan 2. Änderung WW-07-02“:

Die 2. Änderung WW-07-02 ist wohl insgesamt ungültig, da die neue Verkehrsplanung der Grundplanung von 1995 des Bebauungsplanes WW 07 widerspricht und die neue Straße eine Sackgasse werden soll, die zeichentechnisch nicht in dem neuen Verlauf zu sehen ist.

Begründung:

Der UR-Bebauungsplan WW-07-00 - von anno 14.09.1995, in seinen damaligen Grundzügen setzte die ca. 12 m breite Straße "Im Haag" = in etwa „parallel zur Berlingerstraße“ fest;

- als Erschließungsstraße mit gegenläufigen Fahrbahnen:
- als offene Durchfahrts-Straße – **bisher mit hoher Sicherheit**, und **nicht als „Sack-Gasse“**

Ein Abweichen von der UR-Planung ist gravierend und verursacht erhebliche Konsequenzen: **besonders aber eine Umplanung von einer Durchfahrts-Straße zu einer „Sack-Gasse“**

- bedeutet weniger Sicherheit für das ganze Industriegebiet WW-07
- bedeutet durch die längeren Zufahrts-Strecken „**Mehr-Kosten**“ für jedes AUTO
- bedeutet für die anliegenden Grundstücke einen „erheblichen **WERT-VERLUST**“
- bedeutet aber für ALLE innerhalb des Bebauungsplanes eine „**Um-Orientierung**“, **weil sich ALLE umstellen müssten**“
- längere Zufahrts-Strecken sind wohl auch „**Klima-Schädlich**“,
- bedeutet, aber in der Änderungs-Planung: **ALLE müssen** wohl folglich an einer gravierenden Änderungsplanung beteiligt werden; weil die ausgebaute öffentliche Straße „Im Haag“, derzeit mit einer Gesamtlänge von ca. 400 Meter, **auf 240 Meter zusätzlich nur noch als Sackgasse gekürzt werden soll.**

Was nie kommen darf:

„Ein brennender LKW in der geplanten Sackgasse, wäre eine Katastrophe höchsten Ausmaßes“, **nicht nur für die Anlieger**, sondern zuerst – vor allem für die Fa. Dr. Oetker in der Sackgasse „Im Haag“.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

Täglich werden im Fernsehen die schrecklichsten Katastrophen in der Welt gezeigt, „darauf muss der Stadtrat Wittlich verzichten“, **und größte Sicherheit planen.**

Meine Zweifel Nr. 3 = „Bebauungsplan 2. Änderung WW-07-02“:

Begründung:

Eine Heilung von gravieren Planungs-Fehler lassen die Vorschriften wohl nicht zu.

Planungs-Fehler die, die Grund-Planung des Bebauungsplanes nicht beachten, **sind durch ein ergänzendes Verfahren wohl nicht zu heilen.** Also, **zurück auf NULL**, sofern eine Planung noch gewünscht ist.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

Meine Zweifel Nr. 4 = „Bebauungsplan 2. Änderung WW-07-02“:

Begründung:

Es fehlt wohl auch an einer sog. „Alternativ-Planung“,

- statt einer Sackgasse eine „Brückenartige Überführung“ über die Straße „Im Haag“, damit die vorhandene, ausgebaute Straße, wie bisher genutzt werden kann; entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes **WW-07-02 „Industriegebiet Wengerohr“** oder
- statt einer „Sackgasse“ eine „Unterführung; als Tunnel“, unter der Straße „Im Haag“.

Die Stellungnahme betrifft nicht den Inhalt der erneuten eingeschränkten Offenlage.

Weiterer Sachvortrag erfolgt „falls noch erforderlich“ später.